

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300017/23 - Hr

Linz, am 5. September 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Überwachungsgebührengesetz geändert wird;

Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 602.322/12-V/1/88

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 58	GE 9/88
Datum: - 9. SEP. 1988.	
Verteilt 12 Sep. 1988 <i>Machhammer</i>	

In Permittenz

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom Juli 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- I. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll erreicht werden, daß für alle Veranstaltungen (Vorhaben), für die besondere Überwachungsdienste vorgeschrieben bzw. bewilligt werden, Überwachungsgebühren einzuheben sind. Obgleich diese Zielvorgabe - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - bereits dem derzeit geltenden § 1 des Überwachungsgebührengesetzes zugrundelag, entspricht diese Bestimmung - wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 21. November 1984, Zl. 81/01/0250 festgestellt hat - nicht dieser Intention. Nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes sind Überwachungsgebühren für besondere Überwachungsdienste dann nicht einzuheben, wenn die Veranstaltung (das Vorhaben) zur Gänze oder doch zum überwiegenden Teil im öffentlichen

Interesse gelegen ist. Auf Grund dieser Rechtsmeinung waren daher all jene Veranstaltungen (Vorhaben), gleichgültig ob sie von einem Privaten oder einer öffentlich rechtlichen Körperschaft durchgeführt wurden, dann von der Gebührenpflicht befreit, wenn die Art der Veranstaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dieser Entscheidung zufolge waren daher vor allem kulturelle oder sportliche Veranstaltungen von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Durch die vorliegende Gesetznovelle sollen auch diejenigen Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, vom § 1 Überwachungsgebührengesetz erfaßt werden. Dies würde dazu führen, daß Veranstalter von z.B. kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen (Volksläufe, Radwandertage usw.) mit hohen finanziellen Belastungen - vor allem bei mehrtägigen Veranstaltungen - zu rechnen haben. Die Folge daraus wäre sicherlich eine Verminderung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen. Eine Einbeziehung dieser, zumeist nicht in Erwerbsabsicht durchgeführter Veranstaltungen in das Überwachungsgebührengesetz kann daher seitens des Landes Oberösterreich nicht zugestimmt werden.

- II. 1. Gemäß § 1 des Entwurfes sind "für besondere Überwachungsdienste , die über die normalmäßige Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben hinausgehen und Überwachungsgebühren einzuheben". Mit dem Begriff "besondere Überwachungsdienste" wird schon zum Ausdruck gebracht, daß lediglich solche Dienste von der Überwachungsgebühr erfaßt sind, die über den allgemeinen Sicherheitsdienst hinausgehen. Die zusätzliche Aufnahme der Wortfolge ". die über die normalmäßige Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher

- 3 -

Aufgaben hinausgehen" könnte daher entfallen. Sollte die letztgenannte Wortfolge als Definition für den Begriff "besondere Überwachungsdienste" angesehen werden, so könnte dies durch eine Umformulierung klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Soweit die zitierte Wortfolge als Erklärung des Begriffes "besondere Überwachungsdienste" dienen soll, wird mit dieser Definition das gewünschte Ziel nicht erreicht. Durch die Verwendung des Wortes "normalmäßig" wird ein unbestimmter Gesetzesbegriff verwendet, der keinesfalls zu einer Klarstellung beiträgt. Vielmehr werden durch diesen Begriff geradezu Unklarheiten heraufbeschworen.

2. Im besonderen Teil der Erläuterungen wird in Z. 1 ausgeführt, daß Überwachungsgebühren immer dann zu entrichten sind, wenn die Überwachung einer Veranstaltung (eines Vorhabens) über die im öffentlichen Interesse gebotene Überwachung hinausgeht. Diese Aussage steht jedoch im Widerspruch zu § 1. Gemäß dem Wortlaut des § 1 sind Überwachungsgebühren für alle Veranstaltungen oder Vorhaben, für die besondere Überwachungsdienste angeordnet oder bewilligt werden, einzuheben. Dabei kommt es nach dem Wortlaut nicht darauf an, ob die Überwachung selbst im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dies erscheint auch nach der Intention des Gesetzentwurfes sinnvoll, da eine Überwachung, die auf Grund der Verwaltungsvorschriften mit Bescheid angeordnet wurde, immer im öffentlichen Interesse gelegen ist. Würde dies nicht der Fall sein, wäre diese gesetzliche Regelung, die eine "Überwachungspflicht" vorsieht, sachlich nicht zu rechtfertigen. Betrachtet man nun die zitierte Aussage in den Erläuterungen, so wäre eine Überwachungsge-

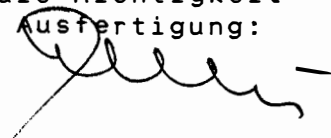
büht dann nicht einzuheben, wenn - geht man davon aus, daß die Verwaltungsvorschrift bzw. ein darauf erlassener Bescheid nur dann eine Überwachungspflicht vorsieht, wenn diese im öffentlichen Interesse gelegen ist - die Verwaltungsvorschrift eine Überwachungspflicht anordnet.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.